

Satzung

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Saalfelder Festring e.V.“.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Saalfeld/Saale.
Unter der Vereinsregisternummer VR 270308 beim Amtsgericht Rudolstadt Zweigstelle Saalfeld.

B. Aufgaben

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, in enger Verbindung mit der Stadt Saalfeld, sowie im Zusammenwirken mit allen sonstigen Stellen, die als gemeinnützig anerkannten Aufgaben zu pflegen und zu fördern, soweit diese der Saalfelder Eigenart und Heimatpflege dienen. Das geschieht insbesondere durch Veranstaltungen, Festlichkeiten und Verschönerungen zum Wohle Saalfelds und seiner Bürger.
3. Eine Betätigung, die geeignet sein könnte, unmittelbar wirtschaftliche Interessen der Gewerbetreibenden zu fördern oder zu beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Als bürgerschaftliche Vereinigung ist der Verein parteipolitisch neutral.

§ 3

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 4

- Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) kooperative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
2. Die kooperative Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen und/oder privaten Rechts, z.B. Kommunen, Innungen, Verbände, Vereine usw. erwerben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Als fördernde Mitglieder können beitreten: Alle gewerblich und wirtschaftlich tätigen Unternehmen, sowie Freiberufler.
5. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Im Falle der Ablehnung besteht Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß sowie bei juristischen Personen durch Liquidation.

7. Über den Ausschluß entscheiden Vorstand und Beirat. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen kann außerdem nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Mitglied werden, das den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Wenn das Mitglied erreichbar ist, muß ihm vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet.
3. Die Beiträge sind durch jedes Mitglied entsprechend der Beitragsordnung auf das Konto des Vereins bis zum 28. Februar des laufenden Jahres einzuzahlen. Weiterhin kann jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise mit dem Vorstand bleibt vorbehalten. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit.

E. Organe des Vereins

§ 7

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

F. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt über Anträge von Mitgliedern und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- b) wählt den Vorstand und den Beirat auf drei Geschäftsjahre.
Vorstand und Beirat bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.
- c) wählt aus dem Mitgliederkreis (§4) zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- d) nimmt nach Abschluß eines Geschäftsjahres die geprüfte Jahresrechnung, sowie den Geschäftsbericht entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
- e) beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- f) verleiht die Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung.
- g) entscheidet über Beschwerden von Nichtmitgliedern, die in den Verein aufgenommen werden wollen.
- h) entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, deren Ausschluß der Beirat beschlossen hat.
- i) genehmigt den Jahresetat.

§ 9

Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen. Im Geschäftsjahr - möglichst im I.Quartal - findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Falle des § 14, Abs. 2 sowie dann einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und der Gründe beantragt. Der Antrag kann beim Vorstand oder beim Geschäftsführer eingebracht werden.

§ 10

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen, außerordentliche mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung ist mit der Maßgabe des § 14 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
2. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
3. Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht sind.

§ 14

1. Über die Art der Abstimmung oder Wahl beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Sind bei der Abstimmung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so muß eine eigene außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins herbeizuführen, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
6. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

1. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Ist dieser verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter, wer das Protokoll führt.
2. Anträge sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen wörtlich im Protokoll enthalten sein. Das Protokoll muß von dem Versammlungsleiter gegengezeichnet werden.
3. Die Einsicht in die Niederschriften über Mitgliederversammlungen ist jedem Vereinsmitglied gestattet.

G. Vorstand

§ 16

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern,
 - dem / der 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister / -in
 - dem / der Protokollführer / -in, sowie
 - 3 Beisitzern / -innen.Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis seine Nachfolger bestellt worden sind. Wiederholungen der Bestellung sind zulässig.
3. Der / die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der / die Schatzmeister / -in sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Beirat werden von dem / der Vorsitzenden einberufen. Der / die Vorsitzende des Vereins leitet die Verhandlungen dieser Organe und vollzieht ihre Beschlüsse.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die der / die jeweilige Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

H. Beirat

§ 17

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen.
2. Aus seiner Mitte werden Arbeitsgruppen (AG) zur Durchführung der Veranstaltung gebildet.
3. Die ordentlichen Mitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung in den Beirat drei Personen auf ein Geschäftsjahr. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Die kooperativen Mitglieder entsenden aufgrund der Beiratsordnung, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossen wird, jeweils bis zu 3 Personen.
5. Der Vorstand hat das Recht, bis zu 10 Beiratsmitglieder für ein Jahr zu ernennen, soweit diese ordentliche Mitglieder sind und ihr fachlicher Rat zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig ist.
6. Der Beirat sollte aus max. 20 Personen bestehen.
7. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Beirates dies beantragen.
8. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder mitwirkt.
9. Jedes Mitglied des Beirates ist befugt, sich in Vereinsangelegenheiten zu informieren.
10. Über die Sitzungen des Beirates wird eine Niederschrift angefertigt, die der jeweilige Verhandlungsleiter unterzeichnet.

I. Geschäftsjahr

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.Januar bis 31.Dezember).

L. Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 19

Die Vereinsmittel stammen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Zuwendungen, ferner aus Erträgen, welche der Verein bei seiner Tätigkeit gemäß § 2 erzielt.

Nach Bestreitung aller Ausgaben verbleibende Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 20

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben, unbeschadet der Prüfungsbefugnis des Vorsitzenden, im Geschäftsjahr mindestens eine allgemeine, sowie unangemeldet mindestens eine außerordentliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens durchzuführen.
2. Die Prüfungsberichte werden dem Vorstand vorgelegt. Dieser trifft die erforderlichen Anordnungen. Insbesondere beschließt er über Empfehlungen, die in den Prüfungsberichten gemacht sind.

§ 21

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Saalfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse des Vereins über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Februar 1994 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. Februar 1997 beschlossen.

Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.2.2008 beschlossen.